

Nahverkehrsplan 2023 – 2027

Teil D – Finanzierung Teil E – Prioritäten

Stadt Bremen
Stadt Bremerhaven
Stadt Delmenhorst
Stadt Oldenburg
Landkreis Ammerland
Landkreis Diepholz
Landkreis Oldenburg
Landkreis Osterholz
Landkreis Verden
Landkreis Wesermarsch

Inhaltsverzeichnis Teil D und Teil E

Teil D – Finanzierung D-1

D 1 Verkehrsangebot..... D-3

D 2 Fahrzeuge..... D-4

D 3 ÖPNV-Haltestellen D-5

D 4 SPNV-Haltestellen..... D-6

D 5 Fahrweg..... D-7

D 6 Fahrgastinformation, -beratung, Vermarktung und Vertrieb D-7

D 7 Tarif..... D-8

Teil E – Prioritäten für das gesamte ZVBN-Gebiet..... E-1

D Finanzierung

Angesichts der aktuellen (Stand Juni 2022) sowie der sich zukünftig abzeichnenden Kostensteigerungen in zahlreichen auch für den ÖPNV relevanten Bereichen (insb. im Bereich der Kraftstoff- und Personalkosten), der finanziellen Anforderungen z. B. im Zusammenhang mit der Umstellung auf alternative Antriebstechnologien, der Schaffung der vollständigen Barrierefreiheit sowie dem im Sinne einer Mobilitätswende notwendigen weiteren Ausbau des ÖPNV-Angebotes stehen die öffentlichen Haushalte in den nächsten Jahren vor großen Herausforderungen. Diese werden zusätzlich verschärft durch die coronabedingten Verluste bei den Fahrgeldeinnahmen, die nach aktuellen Schätzungen erst Mitte der 20er Jahre wieder das Niveau von 2019 erreichen werden. Während diese Verluste in den Jahren 2020–2022 noch durch den von Bund und Ländern aufgespannten ÖPNV-Rettungsschirm aufgefangen werden konnten, ist derzeit für die Jahre ab 2023 nicht erkennbar, dass der ÖPNV-Rettungsschirm fortgesetzt wird. Insofern ist es unerlässlich, dass Bund und Länder sich zeitnah über eine substantielle Erhöhung der den Ländern jährlich zur Verfügung gestellten Regionalisierungsmittel verständigen und die kommunalen ÖPNV-Aufgabenträgern über die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen hiervon entsprechend profitieren. Aber auch die Länder selbst sind gefordert, ihr bisheriges finanzielles Engagement mit eigenen Mitteln für den ÖPNV entweder durch spezielle Förderprogramme oder direkten Zuweisungen an die ÖPNV-Aufgabenträger nicht nur zu sichern, sondern auch weiter auszubauen. Ebenfalls sind Möglichkeiten zu prüfen, die es der kommunalen Ebene ermöglicht, weitere Finanzierungsquellen für den ÖPNV zu erschließen, wie es bspw. durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) im Jahr 2017 erfolgt ist. Danach können auch Gästebeiträge zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes verwendet werden (vgl. §10 NKAG).

Ohne zusätzliche Finanzmittel für die ÖPNV-Aufgabenträger besteht akut die Gefahr, dass selbst das derzeitige ÖPNV-Angebot künftig nicht mehr uneingeschränkt vorgehalten werden kann.

D 1 Verkehrsangebot

Finanzierung durch die Verbandsglieder

Während die Finanzierung des SPNV-Angebotes bei den beiden Ländern Bremen und Niedersachsen als SPNV-Aufgabenträger liegt, tragen die Verbandsglieder sowie deren kreisangehörige Gebietskörperschaften im Grundsatz die Verantwortung für die gegebenenfalls notwendigen Bezuschussungen von ÖPNV-Leistungen in ihrem Gebiet. Die Voraussetzung ist, dass diese Leistungen von den jeweiligen Gebietskörperschaften für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für notwendig erachtet werden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Vergabeverfahren für die in Kapitel C 3 dargestellten Linienbündel wurden bzw. werden zwischen dem ZVBN und dem jeweiligen Verbandsglied öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Vergabeverfahrens abgeschlossen. Zentraler Bestandteil dieser Vereinbarungen ist die Finanzierung der zu vergebenden Leistungen durch das Verbandsglied. Sofern zur

Finanzierung der zu vergebenden Leistungen oder darauf aufbauender Leistungsverbesserungen auch Zuschüsse anderer Verbandsglieder, kreisangehöriger Gemeinden oder angrenzender ÖPNV-Aufgabenträger notwendig sind, werden mit den von den Verkehrsleistungen berührten Verbandsgliedern, kreisangehörigen Gebietskörperschaften oder angrenzenden ÖPNV-Aufgabenträgern Regelungen zur Aufteilung des zu leistenden Zuschusses auf die beteiligten Gebietskörperschaften erarbeitet. Hierbei ist beispielsweise eine Orientierung an nachstehendem Finanzierungsmodell möglich:

Der von Gebietskörperschaften zu tragende Zuschuss wird zunächst zu 50 % im Verhältnis der in den jeweiligen Gebietskörperschaften bedienten Haltestellen aufgeteilt. Die verbleibenden 50 % werden im Verhältnis der Abfahrten an den Haltestellen in den jeweiligen Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Unabhängig von diesem Finanzierungsmodell besteht jedoch auch die Möglichkeit, andere Regelungen zwischen den Gebietskörperschaften zu vereinbaren. Entscheidend ist, dass ein Finanzierungsmodell gefunden wird, welches von allen beteiligten Gebietskörperschaften akzeptiert wird.

Auf der Grundlage der vom ZVBN beschlossenen Richtlinie für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (vgl. Förderrichtlinien unter www.zvbn.de/bibliothek) ist für das Verkehrsangebot auch eine Förderung durch den ZVBN möglich. Gefördert werden insbesondere:

*Förderung durch
den ZVBN*

- Angebotsverbesserungen in den Stadtverkehren sowie auf den Bedienungsebenen 1+, 1 und 2,
- Einrichtung oder Verbesserungen von Nachtlinienverkehren,
- Einrichtung von AST- und ALT-Verkehren sowie
- Einrichtung von BürgerBussen.

Sofern eine Regionalbuslinie auch die Anforderungen des Landes Niedersachsen an eine sogenannte „Landesbedeutsame Buslinie“ erfüllt, ist auch eine Förderung des Verkehrsangebotes durch das Land Niedersachsen möglich (vgl. Fördererlass unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>).

*Förderung durch
Niedersachsen*

Eine weitere Möglichkeit zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes ist durch die Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) im Jahr 2017 geschaffen worden. Danach können auch Gästebeiträge zur Finanzierung des ÖPNV-Angebotes verwendet werden (vgl. §10 NKAG).

D 2 Fahrzeuge

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen fördert die Beschaffung von ÖPNV-Linienbussen auf der Basis einer Förderrichtlinie des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung. Förderfähig sind Neu- und Gebrauchtfahrzeuge bis zu einem Alter von fünf Jahren. Zwingende Voraussetzung ist u. a. die Niederflrigkeit der Fahrzeuge für die Schaffung der Barrierefreiheit.

Dabei werden nicht nur dieselbetriebene Busse gefördert sondern auch Fahrzeuge mit alternativen Antriebsformen, z.B. Elektro-, Hybrid-, Wasserstoff- und Erdgasantriebe. Der Fördersatz beträgt für Neufahrzeuge 40 % und für Gebrauchtfahrzeuge 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die mittels Höchstbeträge begrenzt sind. Ebenfalls gefördert wird die Beschaffung von Fahrzeugen für BürgerBusse mit 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nähere Einzelheiten zur Fahrzeugförderung in Niedersachsen finden sich unter www.lnvg.de/foerderung.

Bremen

Durch das Land Bremen erfolgt eine Fahrzeugförderung mit bis zu 75 %.

Bund

Seitens des Bundes werden derzeit im Rahmen einzelner Förderprogramme Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechnologien sowie die entsprechende Ladeinfrastruktur gefördert. Nähere Einzelheiten finden sich unter <https://www.now-gmbh.de/foerderung/>.

D 3 ÖPNV-Haltestellen

Niedersachsen

In Niedersachsen werden der Neu- oder Ausbau sowie die Grunderneuerung von Einzel- oder Umsteigehaltestellen, schulbezogenen Sammelhaltestellen sowie zentralen Omnibusbahnhöfen gefördert. Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderung umfasst auch die Erstellung von Planungsleistungen sowie gegebenenfalls erforderlichen Grunderwerb.

Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen an ÖPNV-Haltestellen finden sich unter www.lnvg.de/foerderung.

Bremen

Im Land Bremen können Haltestellenmaßnahmen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) gefördert werden.

ZVBN

Seitens des ZVBN erfolgt eine Förderung von Haltestellenmaßnahmen auf der Grundlage seiner Richtlinie für die Förderung von ÖPNV-Maßnahmen im Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (vgl. Förderrichtlinien auf www.zvbn.de/bibliothek).

D 4 SPNV-Haltestellen

Maßnahmen an SPNV-Haltestellen können ebenfalls durch die Länder, den Bund und den ZVBN gefördert werden.

Niedersachsen

Das Land Niedersachsen fördert Maßnahmen mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben insbesondere in nachstehenden Bereichen:

- Reaktivierung und Neueinrichtung von SPNV-Haltestellen,
- Modernisierung von Empfangsgebäuden,
- Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV,
- Bike-and-ride-Anlagen und
- Park-and-ride-Anlagen.

Die Förderung umfasst auch die Erstellung von Planungsleistungen sowie gegebenenfalls den erforderlichen Grunderwerb.

Die Finanzierung von Maßnahmen an Bahnsteigen und Bahnsteigzugängen erfolgt im Grundsatz in Abstimmung zwischen der DB AG oder anderen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, dem zuständigen SPNV-Aufgabenträger, dem Land Niedersachsen und ggf. der beteiligten Gebietskörperschaft, sofern diese für die Maßnahme mitverantwortlich ist.

Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen an SPNV-Haltestellen finden sich unter <https://www.lnvg.de/foerderung/>.

Bremen

Im Land Bremen können Maßnahmen an SPNV-Haltestellen auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG), möglicher Förderungen durch den Bund sowie Finanzierungs-beteiligungen Dritter (z.B. DB AG) gefördert werden.

Bund

Projekt „Bike+Ride-Offensive“

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Maßnahmen für eine klimafreundliche Mobilität. Ein Förderschwerpunkt liegt z. B. in der Errichtung von Radabstellanlagen im Rahmen der sog. „Bike+Ride-Offensive“, mit der in den kommenden Jahren bundesweit neue Fahrradstellplätze an Bahnhöfen entstehen sollen. Zuwendungsfähige Investitions- und Installationsausgaben werden hierbei in der Regel zu 70 Prozent vom Bund übernommen. Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist möglich (ab 2023 Eigenanteil mindestens 15 %). Nähere Einzelheiten zu diesem Projekt sowie den Förderregularien finden sich unter <https://www1.deutschebahn.com/bikeandride/artikel-1-6950966>. Einen Überblick zu weiteren Förderbereichen für eine klimafreundliche Mobilität sind unter dem folgenden link abrufbar:

<https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/ma%C3%9Fnahmen-zur-foerderung-klimafreundlicher-mobilitaet>.

ZVBN

Ergänzend zur Förderung der beiden Länder und des Bundes unterstützt auch der ZVBN auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie Maßnahmen insbesondere in nachstehenden Bereichen:

- Reaktivierung oder Neueinrichtung einer SPNV-Haltestelle,
- Modernisierung von Empfangsgebäuden,
- Umsteigeanlagen zwischen ÖPNV und SPNV,
- Bike-and-ride-Anlagen,
- Park-and-ride-Anlagen sowie
- Wegeleitsysteme/Beschilderungen.

Der ZVBN gewährt im Rahmen seines Förderfonds den Städten und Gemeinden auch eine Planungskostenpauschale (vgl. Förderrichtlinien unter www.zvbn.de/bibliothek).

D 5 Fahrweg

Die im Teil C dargestellten Ausbauvorhaben im Bereich der Straßenbahn werden von den jeweiligen Vorhabenträgern bzw. den beteiligten Gebietskörperschaften unter Berücksichtigung möglicher Förderungen durch EU-Programme, durch den Bund sowie das Land Niedersachsen und das Land Bremen finanziert.

*Ausbau und Verlängerung
Straßenbahnlinien*

Beide Bundesländer fördern Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV (z.B. Ansteuerung von Lichtsignalanlagen).

*Beschleunigungsmaßnahmen
für den ÖPNV*

Das **Land Niedersachsen** fördert Beschleunigungsmaßnahmen für den ÖPNV mit maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (nähere Einzelheiten unter www.lnvq.de/foerderung).

Im **Land Bremen** werden Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Fahrweg für den straßengebundenen ÖPNV auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Bremen (BremÖPNVG) gefördert.

D 6 Fahrgastinformation, –beratung, Vermarktung und Vertrieb

Seitens des ZVBN werden auf der Grundlage seiner Förderrichtlinie insbesondere nachstehende Maßnahmen gefördert (vgl. Förderrichtlinien unter www.zvbn.de/bibliothek):

Förderung durch den ZVBN

- Fahrgastberatung und Fahrgastinformation z.B. über das VBN-InfoMobil und den VBN-InfoBus, gedruckte Fahrgastinformationsmaterialien, Mobilitätszentralen und Bürgerbüros, VBN-Internetseite und Social Media Kanäle (Facebook und Instagram),
- Verbesserung der elektronischen Fahrplanauskunft und des elektronischen Vertriebs (insbesondere in den Bereichen Echtzeitinformation, Anschlussicherung, digitale Vertriebskanäle und Nutzung mobiler Endgeräte),
- Vermarktung von Leistungsverbesserungen z. B. über Hauswurfsendungen und Fahrzeugwerbung,

- VBN-Infovitriolen an SPNV-Haltestellen, an zentralen ÖPNV-Haltestellen und an Orten mit hohem Publikumsverkehr,
- Mobilitätstrainings für mobilitätseingeschränkte Personen,
- VBN-BusSchule für Grundschulen und 5. Klassen, um das richtige Verhalten an der Haltestelle und im Fahrzeug zu trainieren und
- Ausbildung zu VBN-Schulbusbegleiter speziell für Schüler und Schülerinnen der 7. bis 9. Klassen an weiterführenden Schulen für ein besseres Miteinander am und im Bus.

Als Vertragspartner der „Connect-Fahrplanauskunft GmbH“ beteiligt sich der ZVBN an der Finanzierung des Datenmanagements für die elektronische Fahrplanauskunft in Niedersachsen und Bremen (vgl. www.connect-fahrplanauskunft.de).

Die Länder Niedersachsen und Bremen fördern insbesondere Projekte zur Verbesserung der digitalen Fahrgastinformation. Nähere Einzelheiten zur Förderung von Maßnahmen durch Niedersachsen finden sich unter www.lnvg.de/foerderung. Die beiden Länder beteiligen sich auch am Betrieb und der Weiterentwicklung der elektronischen Fahrgastinformation über die „FahrPlaner-Plattform“ des VBN.

*Förderung durch
Niedersachsen und Bremen*

Für die Umsetzung der in Kapitel C 8 dargestellten Maßnahmen im Bereich des Vertriebs sind insbesondere mit den beiden Ländern Bremen und Niedersachsen Möglichkeiten einer finanziellen Förderung zu klären.

Sofern von Seiten des Bundes Förderprogramme zur Verbesserung insb. der digitalen Fahrgastinformation bestehen, werden die Möglichkeiten einer Antragstellung geprüft.

Förderung durch den Bund

D 7 Tarif

Auf der Grundlage des zwischen dem ZVBN und der VBN GmbH geschlossenen Rahmenvertrages vom 04.10.2005 sowie dem Durchführungsvertrag vom 31.05.2006 in ihren jeweils geltenden Fassungen gleicht der ZVBN den Verkehrsunternehmen die durch die Anwendung des Verbundtarifs ggf. entstehenden Mindererträge aus. Hierbei ist hervorzuheben, dass Änderungen des Verbundtarifs und des Verbundraumes nach den Regelungen der Verträge der Zustimmung des ZVBN bedürfen.

Rahmenvertrag zum Tarif

Bei Erweiterungen des Verbundgebietes sowie der Schaffung von Tarifkooperationen wird der ZVBN mit dem Land Niedersachsen, bzw. der LNVG, Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Maßnahmen klären.

E 1 Prioritäten für das gesamte ZVBN-Gebiet

Die im Teil C beschriebenen Maßnahmen erstrecken sich im Grundsatz mindestens auf den Gültigkeitszeitraum des Nahverkehrsplans, also die Jahre 2023 bis 2027.

Die konkrete Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird jedoch insbesondere von den bei den einzelnen Maßnahmenträgern vorhandenen finanziellen Möglichkeiten sowie den für die Maßnahmen zur Verfügung stehenden Fördermitteln abhängen. In nachstehender Tabelle sind zusammengefasst die Maßnahmen dargestellt, die für das gesamte ZVBN-Gebiet im Gültigkeitszeitraum des Nahverkehrsplans mit Priorität verfolgt werden sollen.

Lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	Kapitel in Teil C
1.	Zukünftiges Verkehrsangebot	Möglichst weitreichende Umsetzung der für die einzelnen Verbandsglieder definierten Zielnetze im straßengebundenen ÖPNV	C 2
2.	Barrierefreiheit im ÖPNV	Umsetzung der vollständigen Barrierefreiheit im ÖPNV in den Bereichen Fahrzeuge, Haltestellen, Fahrgastinformation und Vertrieb	C 4 – C 6
3.	Haltestellen	Fortsetzung der Erneuerung der ÖPNV-Haltestellen unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit sowie der Anforderungen des Haltestellenkonzeptes	C 4.1
4.	Fahrzeuge	Umsetzung der im Fahrzeugkonzept enthaltenen Anforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit insbesondere im Rahmen der Vergabeverfahren sowie Umstellung auf alternative Antriebstechnologien	C 4.2
5.	Fahrgastinformation	Weiterentwicklung der Fahrgastinformation unter besonderer Berücksichtigung der Herstellung der vollständigen Barrierefreiheit	C 4.3
6.	Bahnstationen	Möglichst weitreichende Umsetzung der für die einzelnen Verbandsglieder dargestellten Maßnahmen	C 5.1
7.	Vorschläge der Gebietskörperschaften	Abstimmung mit den SPNV-Aufgabenträgern hinsichtlich der von den Verbandsgliedern vorgeschlagenen SPNV-Maßnahmen und Klärung der Umsetzungsmöglichkeiten	C 5.2
8.	Qualitätsmanagement	Im Sinne der Sicherung und Verbesserung der Qualität des ÖPNV sind die Bestandteile des Qualitätsmanagements im VBN hinsichtlich ihrer konkreten Ausgestaltung kontinuierlich weiterzuentwickeln	C 7
9.	Tarif und Vertrieb	Grundlegende Überprüfung der Struktur des VBN-Tarifs, der Preisbildungsmechanismen sowie des Ticketsortiments vor dem Hintergrund der Einführung des „Deutschlandtickets“ in 2023	C 8
10.	Tarif und Vertrieb	Erarbeitung und sukzessive Umsetzung eines VBN-Vertriebskonzeptes unter besonderer Berücksichtigung bargeldloser, internet- sowie mobiler Ticketangebote und -vertriebswege sowie deren Anbindung an ein zentrales Hintergrundsystem	C 8

Lfd. Nr.	Bereich	Maßnahme	Kapitel in Teil C
11.	Vermarktung	Intensivierung von verbundweiten Vermarktungskampagnen sowie Abstimmung mit unternehmensindividuellen Werbemaßnahmen und Evaluation von Werbemaßnahmen. Sicherung zusätzlicher kostenfreier Fahrzeugwerbeflächen in künftigen Vergabeverfahren.	C 9